

lichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik ihre Möglichkeiten, um die Erholungsbedürfnisse der Genossenschaftsmitglieder ständig besser zu befriedigen und sichern in Zusammenarbeit mit der VdGB die effektive Auslastung ihrer Erholungseinrichtungen.

Die Genossenschaften sorgen dafür, daß sich das Niveau der Urlaubsgestaltung durch eine vielfältige geistig-kulturelle und sportliche Betätigung und gute soziale Betreuung der Genossenschaftsbauern in allen Erholungseinrichtungen weiter erhöht.

(2) Die Vergabe der Urlaubsplätze nehmen die Genossenschaften eigenverantwortlich vor. Durch die jährliche Erarbeitung eines Belegungsplanes, den die Vollversammlung beschließt, wird die kontinuierliche Nutzung der Plätze in Erholungseinrichtungen über die gesamte Belegungszeit gewährleistet und eine hohe Effektivität gesichert.

Bewährt hat sich, freie Urlaubsplätze zur schrittweisen Überwindung des unterschiedlichen Versorgungsgrades der Genossenschaftsbauern mit Erholungsreisen anderen Genossenschaften im Bereich der Landwirtschaft bzw. dem am Standort des Objektes zuständigen Kreisvorstand der VdGB zur Weitervermittlung anzubieten.

(3) Genossenschaftseigene Erholungseinrichtungen sollten ■vorrangig für den Erholungsurlaub der Familien der Genossenschaftsbauern und ihrer Kooperationspartner genutzt werden.

Familien mit drei und mehr Kindern und die im Schichtsystem arbeitenden Genossenschaftsmitglieder sind vorrangig mit Urlaubsplätzen zu versorgen.

Genossenschaftsbauern, die infolge hohen Alters oder Arbeitsunfähigkeit nicht mehr in der Genossenschaft tätig sein können, beziehen die Genossenschaften in die Vergabe von Ferienplätzen mit ein.

(4) Die Nutzung der genossenschaftseigenen Erholungseinrichtungen für den Urlauberaustausch zwischen den Genossenschaften und Betrieben sozialistischer Länder erfolgt unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen.

(5) Erholungseinrichtungen nutzen die Genossenschaften als Betriebsferienlager, wenn für die Kinder- und Jugenderholung keine anderen zweckgebundenen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(6) Über die Nutzung der Erholungseinrichtungen führen die Genossenschaften Nachweis.

Anordnung Nr. Pr. 12/10¹ über die Preisformen bei Industriepreisen vom 23. Mai 1985

Zur Ergänzung bzw. Änderung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

¹ Anordnung Nr. Pr. 12/9 vom 4. Februar 1981 (GBl. I Nr. 8 S. 93)

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt ergänzt bzw. verändert:

Erzeugnis- und Leistungsno- menklatur-Nr.	Erzeugnis	Preisform
1	2	3
111 32 000	Hochofengas	F
141 94 000	Sehwefelkiesabbrände	F
151 33 600	Granulierte Hochfenschlacke	F
151 33 700	Granulierte Kalziumsilikatschlacke	F
151 33 800	Hoehofenstückeschlacke	F
aus		
189 20 000	Eisenhaltige Industrie- rückstände für die Roheisenproduktion	F

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1985

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
I. V.: Dr. B l e s s i n g
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

^ vom 4. Juni 1985

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 — Gasfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes) wird aufgehoben. 1

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1985

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
K u n t s c h e

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30322/01 und /02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Gasfeuerungen — bei Röhrenöfen und Heizsystemen mit organischen Wärmeträgern in Verbindung mit den dafür vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung herausgegebenen Richtlinien (TU-Mitteilung 2076/85).